

**Fünfte Satzung zur Änderung
der Wasserversorgungssatzung
des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste
(Wasserversorgungssatzung ZWAB)**

Auf der Grundlage der §§ 151 Abs. 2, 154 i.V.m. § 5 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. M-V S. 467), und den §§ 40, 43 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 30. November 1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juni 2021 (GVOBl. M-V S. 866) wird nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (ZWAB) vom 17. Januar 2024 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste vom 26. November 2014 in der Fassung der vierten Satzung zur Änderung der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste vom 22. Februar 2023 wird wie folgt geändert:

1. § 2 Absatz 1 lit. b) wird wie folgt geändert:

b) die Versorgungsleitungen (Verteilungsnetze) mit den dazugehörigen Nebeneinrichtungen wie Schächten, Absperreinrichtungen, Entlüftungen, Hydranten, Entleerungen, Steuer- und Elektrokabeln u.a., einschließlich der Messeinrichtung.

2. § 7 Absatz 5

§ 7 Absatz 5 wird ersatzlos gestrichen.

3. § 14 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften der Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Wasserzähleranlagen sind so auszuführen, dass der Wasserzähler zum Zählerwechsel und zur Wartung leicht zugänglich ist. Die Kundenanlage ist insbesondere so zu betreiben, dass Störungen anderer Grundstückseigentümer/Kunden, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des ZWAB oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

4. § 16 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Der ZWAB ist für den Einbau, die Überwachung, Unterhaltung und den Ausbau der Wasserzähler verantwortlich, wobei der Einbau auch durch vom ZWAB beauftragte Unternehmen erfolgen kann.

5. § 24 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

Grundstückseigentümer und dinglich Nutzungsberechtigte haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über ihre im Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die öffentliche Wasserversorgung erforderlich sind.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Diedrichshagen, den 18.01.2024

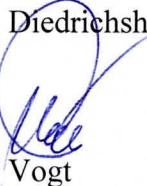


Vogt
Verbandsvorsteher



Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese entsprechend § 5 Abs. 5 KV-MV nur innerhalb eines Jahres nach der Veröffentlichung geltend gemacht werden. Diese Einschränkung gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.

Diedrichshagen, den 18.01.2024



Vogt
Verbandsvorsteher

